

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Auswirkungen des BBiMoG auf die Abschlüsse der Technikerakademien in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP), eingegangen am 14.02.2020 - Drs. 18/5840

an die Staatskanzlei übersandt am 18.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 04.03.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Antwort der Landesregierung auf unsere Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zu den Abschlussbezeichnungen des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes (Drucksache 18/5057) heißt es:

- „3. An den neuen Abschlussbezeichnungen der beruflichen Fortbildung wird festgehalten, jedoch wird auf das besondere öffentliche Interesse für die Beibehaltung bzw. Voranstellung der bisherigen Bezeichnung (z. B. Fachwirt) vor die neue Bezeichnung verzichtet.
4. Die Verwendung der neuen Fortbildungsabschlussbezeichnungen wird auch für Fortbildungsabschlüsse außerhalb des Geltungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung ermöglicht.“

Aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) - § 53 c Bachelor Professional - geht hervor, dass für die Erlangung des Fortbildungsabschlusses „Bachelor Professional“ ein Lernumfang von 1 200 Stunden erforderlich ist ([http://www.gesetze-im-internet.de/bbig\\_2005/\\_53c.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_53c.html)).

Nach der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 22.03.2019) sind, um die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker / staatlich geprüfte Technikerin“ zu führen, mindestens 2 400 Unterrichtsstunden nötig ([https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2002/2002\\_11\\_07-RV-Fachschulen.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf)).

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) wurde vom Bundesrat am 29.11.2019 verabschiedet und ist zum 01.01.2020 in Kraft getreten.

- 1. Welche bisherigen Fortbildungsabschlussbezeichnungen werden auf welche Art durch die neuen Bezeichnungen verändert (bitte Zeitpunkt der Umstellung und verordnende Ebene sowie die regulierende Verordnung oder Erlass angeben)?**

Gemäß § 51 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.02.2020 (BGBl. I S. 142) geändert worden ist, darf zusätzlich die Bezeichnung „Bachelor Professional in“ unter Angabe des Handwerks führen, für das die Meisterprüfung bestanden wurde. Diese bundesgesetzliche Regelung gilt mit Wirkung vom 01.01.2020.

Für die durch Rechtsverordnungen des Bundes gemäß § 42 HwO geregelten Fortbildungsprüfungsordnungen bestimmt § 125 Abs. 2 Satz 1 HwO, dass diese bis zum erstmaligen Erlass einer Fortbildungsordnung nach § 42 in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwen-

den ist. Dasselbe gilt gemäß § 125 Abs. 2 Satz 2 HwO für die Fortbildungsregelungen die durch die Handwerkskammern erlassen worden sind. Der Zeitpunkt des Erlasses neuer Fortbildungsregelungen obliegt dem Bund bzw. den Handwerkskammern.

Für die Fortbildungsprüfungsregelungen, die auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) durch den Bundesgesetzgeber oder die zuständigen Stellen (Kammern) erlassen wurden, gilt die parallele Übergangsvorschrift des § 106 Abs. 3 BBiG. Für den Zeitpunkt sind die verordnenden Stellen verantwortlich. Auf Bundesebene ist dies gemäß § 53 BBiG bzw. § 42 HwO das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Sofern diese von ihrer Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht haben, sind es die zuständigen Stellen im Sinne des BBiG bzw. der HwO.

**2. Wie bewertet die Landesregierung die Problematik, dass für die Abschlussbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker/staatlich geprüfte Technikerin“ ein größerer Stundenumfang gefordert ist, als dies für den Bachelor Professional der Fall ist?**

In § 53 c BBiMoG werden die Bedingungen für die Erlangung des Fortbildungsabschlusses Bachelor Professional definiert. Danach wird „in der Fortbildungsprüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe (...) festgestellt, ob der Prüfling in der Lage ist, Fach- und Führungsfunktionen zu übernehmen, in denen zu verantwortende Leitungsprozesse von Organisationen eigenständig gesteuert werden, eigenständig ausgeführt werden und dafür Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geführt werden.“

Insofern würde ein rein rechnerischer Vergleich der in unterschiedlichen Zusammenhängen erworbenen Kompetenzen zu kurz greifen. Vielmehr muss hier die Gleichwertigkeit von beruflichen Fortbildungen, die auf verschiedenen Wegen erworben wurden - einerseits auf der Grundlage bundes- oder landesrechtlicher Regelungen und andererseits auf der Grundlage von Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen - betrachtet werden.

**3. Wie bewertet die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Wertigkeit dieser beiden Abschlussbezeichnungen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

**4. Wann und durch welche Veränderung wird eine ergänzende oder ersetzende Neubenennung der Abschlussbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker/staatlich geprüfte Technikerin“ erfolgen?**

Der auf Ebene der Kultusministerkonferenz (KMK) zuständige Ausschuss für Berufliche Bildung prüft derzeit die Rahmenbedingungen, unter denen für die landesrechtlich geregelten Abschlüsse der Fachschulen eine Verwendung der neu eingeführten Abschlussbezeichnungen möglich ist. Es ist zu erwarten, dass nach dieser Prüfung die Rahmenvereinbarung über Fachschulen der KMK angepasst werden wird, die dann eine Umsetzung in Landesrecht nach sich zieht.

**5. Welchen Zusatz oder welche ersetzende Benennung der bisherigen Abschlussbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker/staatlich geprüfte Technikerin“ strebt die Landesregierung an (bitte Benennungsbeispiel aufführen)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. **Strebt die Landesregierung eine Veränderung der Rahmenvereinbarung über Fachschulen an, um die Attraktivität der Abschlussbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker/staatlich geprüfte Technikerin“ zu erhalten? Wann soll diese Veränderung erfolgen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. **In der Antwort der Landesregierung auf die erste Frage in der Kleinen Anfrage zu den Abschlussbezeichnungen des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes (Drucksache 18/5057) heißt es: „Hinsichtlich der Fortbildungsabschlüsse ‚Berufsspezialist/in‘, ‚Bachelor Professional‘ und ‚Master Professional‘ steht eine abschließende Willensbildung der Landesregierung noch aus.“ Ist diese Willensbildung mittlerweile erfolgt? Wie bewertet die Landesregierung die neuen Bezeichnungen „Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“?**

Die Willensbildung der Landesregierung hat im Ergebnis dazu geführt, dass das Land Niedersachsen dem BBiMoG im Bundesrat zugestimmt hat.